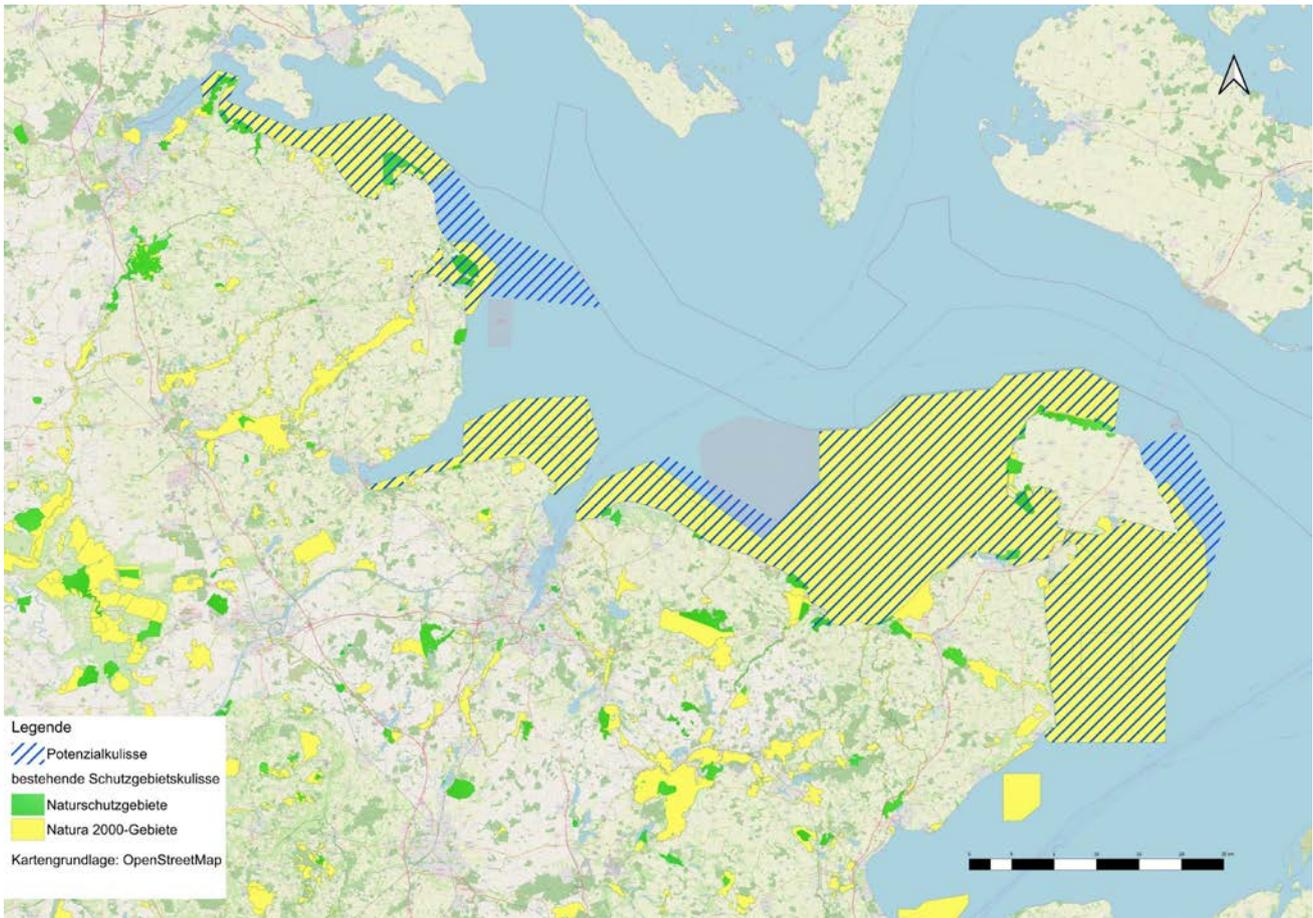




Stellungnahme des Kreuzer Yacht Club Deutschland (KYCD) zum erwogenen Nationalpark Ostsee im schleswig-holsteinischen Küstenmeer



Übersicht über die Gebiete, die laut dem schleswig-holsteinischen Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur für einen Nationalpark Ostsee potentiell geeignet bzw. nach aktuellem Stand vorgesehen sind (Potentialkulisse).
Quelle MEKUM

1.) Der KYCD begrüßt und unterstützt die Absicht des schleswig-holsteinischen Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur (MEKUN), Maßnahmen zur Verbesserung des Zustands der Ostsee zu ergreifen.

2.) Die Ostsee hat einen schlechten Zustand, der nicht auf das schleswig-holsteinische Küstenmeer begrenzt ist. Ihr schlechter Zustand ist in großem Umfang auf anthropogen verursachte Belastungen zurückzuführen. Auch wenn das Land Schleswig-Holstein nur in beschränktem Umfang zur Verbesserung der Gesamtsituation beitragen kann, halten wir es für wichtig, dass das Mögliche unternommen wird.



3.) Wichtige Faktoren, die im schleswig-holsteinischen Küstenmeer mit negativen Wirkungen zum Tragen kommen, sind:

- Munition und Kampfstoffe, deren Räumung vom Meeresgrund überall ohne Aufschub erforderlich ist.
- Einträge von Düngemitteln, durch welche die Eutrophierung gefördert wird, sowie anderer landwirtschaftlicher Schadstoffe wie Pestizide, die die chemische Qualität des Wassers verschlechtern und eine ökotoxikologische Systemwirkung haben. Maßnahmen für die Verringerung solcher Einträge können nur landseitig erfolgen. Hinsichtlich der Landwirtschaft ist aber nicht das MEKUN federführend, sondern das Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz. Die Einträge erfolgen außerdem zu einem großen Teil außerhalb der deutschen Gewässer.
- Erwerbsfischerei mit Methoden, die für Meeressäugtiere und bestimmte Vogelarten gefährlich sind (Stellnetze).
- Erwerbsfischerei in einem Umfang, der die Erholung der Fischbestände verhindert. Erforderliche Maßnahmen zur Steuerung wie die Herabsetzung der Fangquoten liegen nicht in der Kompetenz des Landes.
- Sportfischerei mit technischen Hilfsmitteln zur Ortung von Fischen, durch die die Fangeffektivität gesteigert wird.
- Sportfischerei in einem Umfang, der die Erholung der Fischbestände verhindert.
- Handelsschifffahrt, die wegen der hohen Verkehrsdichte im Umfeld der Schifffahrtswege hohe Geräuschemissionen verursacht. Maßnahmen zur Steuerung liegen nicht in der Kompetenz des Landes.
- Sportschifffahrt, die mit bestimmten motorisierten Bootstypen (Speedboote, RIB) regional hohe Geräuschemissionen verursacht.
- Funsportarten wie Surfen oder Kiten, die lokal zu bestimmten Zeiten strandnah zu Störungen brütender oder rastender Vögel führen. Seit 2016 besteht diesbezüglich mit der „Verordnung über das Befahren von Bundeswasserstraßen in bestimmten schleswig-holsteinischen Naturschutzgebieten im Bereich der Ostsee“ (Ostsee-Schleswig-Holstein-Naturschutzgebietsbefahrensverordnung – OstseeSHNSGBefV) eine Handlungsgrundlage.
- Die feste Fehmarn-Belt-Querung, die unmittelbar durch den Tunnelbau und auch langfristig durch umfangreiche Materialumlagerungen ökologisch hochwertige Lebensräume stört und beeinträchtigt. Verschlechterungen des Zustands erfolgten hier mit Billigung der schleswig-holsteinischen Landesregierung.
- Die Zunahme von Müll, darunter auch Mikroplastik und Nanopartikel in großen Teilen der Ostsee.



4.) Der Nationalpark Ostsee würde durch ein schleswig-holsteinisches Landesgesetz im Benehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (§ 22 Abs. 5 BNatSchG) eingerichtet werden. „Nationalpark“ ist ein bestimmter Rechtsbegriff. Gemäß § 24 Abs. 1 BNatSchG handelt es sich um „einheitlich zu schützende Gebiete, die großräumig, weitgehend unzerschnitten und von besonderer Eigenart sind, in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets erfüllen und sich in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden oder geeignet sind, sich in einen Zustand zu entwickeln oder in einen Zustand entwickelt zu werden, der einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleistet.“

Der KYCD ist davon überzeugt, dass die im schleswig-holsteinischen Küstenmeer wirksamen Belastungen derart sind, dass hier kein Gebiet – auch nicht perspektivisch – sich selbst überlassen werden kann. Ungestörte Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik sind auf Grund wesentlicher, von außen einwirkender Umweltfaktoren durch Gebietsschutz nicht zu erwarten. Wirksame Maßnahmen können nicht geographisch auf die in der Potentialkulisse für einen Nationalpark Ostsee bezeichneten Gebiete beschränkt werden.

5.) Statt eines Konzeptes, das auf dem Gebietsschutz basiert, halten wir Maßnahmen für erforderlich, die an den Ursachen ansetzen. Der KYCD ist der Auffassung, dass für eine Verbesserung des Zustands der Ostsee dauerhaft gezielt wirkende menschliche Eingriffe erforderlich sind, die korrigierend an den Ursachen ansetzen. Hierfür gibt es bereits ein Instrumentarium teilweise verzahnter Rechtsgrundlagen, das für solche Maßnahmen konsequenter angewandt werden sollte als es bislang der Fall ist. Zu ihm zählen wir besonders die Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL), die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL), die EG-Vogelschutzrichtlinie (VSch-RL) und die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL).

6.) Der KYCD regt an, gemeinsam mit Nutzern des schleswig-holsteinischen Küstenmeeres einen kontinuierlichen Kommunikationsprozess zu initiieren, in dem konkrete Schutz- und Entwicklungsziele definiert werden, welche die Möglichkeiten der Nutzer einbeziehen, zu einem sozial- und ökologisch verträglichen Gebrauch der Gewässer aktiv beizutragen.

Hamburg, im Juli 2023